

XI. Verwendung personenbezogener Daten (Abs. 10)³⁰⁵

- 166 § 4 Abs. 10 regelt den Umgang der BaFin mit personenbezogenen Daten. Unter **personenbezogenen Daten** sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zu verstehen (§ 3 BDSG).³⁰⁶ Die Vorschrift dient der Wahrung der informationellen Selbstbestimmung der auskunftspflichtigen Personen, welche als Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) anerkannt ist.³⁰⁷ Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erfordert eine Rechtsgrundlage zur Datenerhebung und -verarbeitung. Zudem gilt es das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren, indem durch organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen sichergestellt wird, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen des Erforderlichen verwendet werden (sog. **Zweckbindungsgrundsatz**).³⁰⁸ Vor diesem Hintergrund legt Abs. 10 die Grenzen des Umgangs mit personenbezogenen Daten durch die BaFin fest, indem er diesen an die aufsichtlichen Aufgaben der BaFin und die Zwecke der internationalen Zusammenarbeit bindet.
- 167 Die Vorschrift des Abs. 10 wurde durch das AnSVG³⁰⁹ neu in das WpHG eingeführt. Gleichzeitig wurde die Vorgängervorschrift des § 17 aufgehoben. Die neue Verortung bei den allgemeinen Aufgaben und Befugnissen der BaFin weist auf die gestiegene Bedeutung des Datenschutzes in der heutigen vernetzten Informationsgesellschaft hin. Ergänzt wird die Vorschrift durch § 7 für Fälle der internationalen Zusammenarbeit und § 8, der das Offenbaren oder Verwerten geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen regelt.
- 168 Abs. 10 betrifft die **Datenverwendung**. Unter **Speichern** von Daten ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren auf einem Datenträger zum Zwecke der weiteren Verarbeitung oder Nutzung zu verstehen (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 BDSG).³¹⁰ **Verändern** ist das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten. Hierzu zählt auch das Verknüpfen von Daten aus verschiedenen Dateien. Entscheidend ist, ob die Daten durch die »Veränderung« einen neuen Informationswert erhalten.³¹¹ **Nutzen** ist jede Form der Verwendung personenbezogener Daten, die

305 Ich danke Herrn Akad. Rat *Thomas Wenninger* für die tatkräftige Mitarbeit.

306 Zum Rückgriff auf das BDSG vgl. RegE AnSVG BT-Drs. 15/3174, S. 31.

307 BVerfG 15.12.1983 E 65,1 – Volkszählungsurteil; BVerfG 9.3.1988 E 78, 77, 84; v. Mangoldt/Klein/Starck/*Starck*⁴ GG Art. 2 Rdn. 108; v. Münch/Kunig/*Kunig*⁵ GG Art. 2 Rdn. 38; Maunz/Dürig/*Di Fabio* GG Art 2 Rdn. 173 m.w.N.

308 BVerfG 15.12.1983 E 65, 1, 64; v. Mangoldt/Klein/Starck/*Starck*⁴ GG Art. 2 Rdn. 108; Maunz/Dürig/*Di Fabio* Art 2 Rdn. 184; vgl. § 4 Abs. 1 BDSG.

309 Gesetz zur Verbesserung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzverbesserungsgesetz – AnSVG) v. 28.10.2004, BGBl. I S. 2630.

310 Näher *Gola/Schomerus*⁷ BDSG § 3 Rdn. 26 ff.

311 Näher *Gola/Schomerus*⁷ BDSG § 3 Rdn. 30.

keine Datenverarbeitung darstellt (§ 3 Abs. 5 BDSG). Erfasst ist jedes Auswerten, Zusammenstellen, Abrufen und jede sonstige zielgerichtete Kenntnisnahme gespeicherter Daten.³¹²

Aus Sinn und Zweck der Norm ergibt sich die weitere Verpflichtung, nicht mehr benötigte personenbezogene Daten zu **löschen**,³¹³ d.h. unkenntlich zu machen.³¹⁴ Der hierfür maßgebliche Zeitpunkt richtet sich nach dem Grund für die Datenerhebung.³¹⁵ 169

Die **Datenerhebung** richtet sich nach spezialgesetzlichen Eingriffsnormen wie der allgemeinen Auskunftspflicht des § 4 Abs. 3, der Meldepflicht des § 10, der Insiderüberwachung oder der Überwachung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen gem. §§ 35, 36. Im Gegensatz zur Vorgängervorschrift des § 17 kommt es nun aber nicht mehr darauf an, auf welcher Grundlage die BaFin die Daten erhoben hat. Betroffen sind von der Regelung u. a. Angaben über die Identität der aus Wertpapiergeschäften berechtigten und verpflichteten Personen sowie Veränderungen von Wertpapierbeständen.³¹⁶ 170

De lege ferenda sollte die strenge Zweckbindung des Abs. 10 auch auf juristische Personen erstreckt werden. Zwar ist noch nicht abschließend geklärt, in welchem Maße juristischen Personen ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung zusteht.³¹⁷ Für eine effektive Aufsicht ist die BaFin jedoch auf eine enge Zusammenarbeit mit den Beaufsichtigten angewiesen. Dem wäre es zuträglich, wenn sichergestellt wäre, dass auch Daten, die juristische Personen betreffen, nur im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet werden. 171

312 Näher *Gola/Schomerus*⁷ BDSG § 3 Rdn. 42.

313 RegE AnSVG BT-Drucks. 15/3174, S. 31.

314 Näher *Gola/Schomerus*⁷ BDSG § 3 Rdn. 40.

315 Schwark/*Zimmer*³ § 17 WpHG Rdn. 9, 10.

316 Assmann/Schneider/*Vogel*⁴ § 4 Rdn. 64; Schwark/*Zimmer*³ § 17 WpHG Rdn. 3, 5.

317 Offen gelassen v. BVerfG 26.2.1997 E 95, 220, 242; vgl. BGH 3.6.1986 NJW 1986, 2951; v. Mangoldt/Starck/Klein/*Huber*⁴ GG Art. 19 Rnd. 333; v. Münch/Kunig/*Kunig*⁵ GG Art. 2 Rdn. 39. Für eine Verankerung in Art. 12, 14 Maunz/Dürig/*Di Fabio* GG Art. 2 Rdn. 225.